

Vilsingen und seine Einwohner vor mehr als 300 Jahren

## 2. LEIBEIGEN DEM HAUSE FÜRSTENBERG

Die Vilsinger waren wie die Einwohner von Inzigkofen nicht frei sondern leibeigen; die Inzigkofener dem Hause von Hohenzollern-Sigmaringen und die Vilsinger dem Hause von Fürstenberg Heiligenberger Linie. Diese Unfreiheit der Vilsinger, d. h. die Leibeigenschaft, läßt sich in dieser Gegend nachweisen bis zurück ins 14. Jahrhundert<sup>4</sup> und dauerte noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein<sup>5</sup>.

Was bedeutete die Leibeigenschaft für das tägliche Leben der Vilsinger vor mehr als 300 Jahren konkret? Die Antwort darauf gibt uns ein Urbar<sup>6</sup> aus dem Jahr 1536, das im Fürstlich Fürstenbergischen Archiv<sup>7</sup> in Donaueschingen liegt. Was darin steht, hatte auch für die Vilsinger des 17. Jahrhunderts, die für die fürstenbergische Herrschaft praktisch eine Art Besitz darstellten, Gültigkeit. So kann man in diesem alten Buch lesen: *Vonn ainer yeden Mannßperson zu Vilßingen gesessen, meinem gnedigen Herrn Graf zu Fürstenberg mit leib eigenschafft zugeherig, wann die mit toud vergat, gefelt seinen gnaden zu Hauptrecht das best Haupt vichs so er verlast, und dem vogt das best kleid oder wär unnd waffen*. Entsprechendes gilt für eine *Weibsperson zu Vilßingen gesessen*. Auch konnte der Leiherr von seinen Untertanen Fronen fordern. So kann man lesen: *Zu wissen alle und yede unnderthanen zu Vilßingen seind meinem gnedigen Herrn fronn und dienstbar*. Ein Teil dieser Frondienste war in Vilsingen schon 1536 in Geldleistungen umgewandelt. Die Höhe der Geldbeträge hing davon ab, ob der Vilsinger beispielsweise einen Pflug oder ein Pferd mit Wagen hatte.

Ohne Erlaubnis des Landesherrn durften die Vilsinger weder aus ihrem Dorf wegziehen noch heiraten. Wurde die Erlaubnis zum „Abzug“ erteilt, so mußte man eine Abzugsgebühr („Manumissionsgebühr“) bezahlen, und das nicht nur, wenn man in ein anderes Herrschaftsgebiet zog, sondern auch in einen anderen Ort, zum Beispiel nach Oberschmeien. Als Caspar Stoppel 1667 von Vilsingen nach Inzigkofen umsiedeln wollte, mußte er von beiden Herrschaften die Genehmigung dazu haben. Er mußte von dem Obervogt in Jungnau einen sogenannten *freybrieff* für den „Abzug“ aus Vilsingen erwerben und dafür etwas bezahlen. Es ist bezeugt in den Jungnauer Amtsprotokollen<sup>8</sup>, daß Caspar Stoppel einen Acker, den er in Vilsingen als sog. „Landgarbfeld“ besaß, für 20 Gulden an den Vilsinger Johann Enderle verkaufen mußte, um den „Freibrief“ bezahlen zu können. Und für den „Einzug“ in Inzigkofen mußte er auch etwas bezahlen, nämlich 10 Gulden.

Insgesamt hatten die Vilsinger unter den Lasten der Leibeigenschaft nicht wenig zu leiden. Man stelle sich vor: Wenn der Vater einer Familie starb, mußte die zurückgebliebene Frau trotz ihres Leides dem Landesherrn noch das beste Pferd geben. Wenn

4 J. A. KRAUS: Von der Leibeigenschaft (Teil I); In: Hohenzollerische Heimat, 3 (1953) S. 30–31.

5 J. A. KRAUS: Von der Leibeigenschaft (Teil II); In: Hohenzollerische Heimat 3 (1953) S. 43–45.  
6 Wie Anmerkung 1.

7 Dem Leiter dieses Archivs, Herrn DR. ANDREAS WILTS, sei auch an dieser Stelle für seine Unterstützung bei der Bereitstellung der Archivalien sehr herzlich gedankt.

8 Ho 171 Amtsprotokolle der Herrsch. Jungnau, Paket 8, Band E, 1668, fol. 155 v, Staatsarchiv Sigmaringen.